

RÖMISCHE ERLÄSSE

ERKLÄRUNG DER HEILIGEN RITENKONGREGATION ZUR FRAGE DER FORM DER PARAMENTE¹⁾

Nachdem zahlreiche Bischöfe und andere kirchliche Persönlichkeiten entsprechend dem Responsum vom 9. Dezember 1925 häufig vom Heiligen Stuhl die Erlaubnis zur Herstellung und Verwendung von Meßkleidern und kirchlichen Paramenten in einer früheren Form (*licentiam conficiendi et adhibendi paramenta pro Missae sacrificio sacrisque functionibus prisca concinnata forma*) erbeten haben, überträgt es die Heilige Ritenkongregation dem klugen Ermessen der Ortsordinarien, ob unter Berücksichtigung der besonderen Ortsverhältnisse und sachlichen Umstände solche Paramente erlaubt oder nicht erlaubt werden können. Die Ortsordinarien sollen jedoch bei der Entscheidung dafür Sorge tragen, daß der Heiligkeit und Würde des Gottesdienstes bestmöglich Rechnung getragen werde, und sie sollen nicht gestatten, daß man von den erprobten Vorschriften (*a probata disciplina*) bezüglich der Form der heiligen Gewänder voreilig und unüberlegt abgehe, ja sie sollen mit allem Nachdruck jene Änderung verbieten, die Verwirrung stiften und bei den Gläubigen Verwunderung hervorrufen können.

Rom, 20. August 1957.

C. Card. Cicognani, Präfekt

L. S.

+ A. Carinci, Erzb. von Seleucia, Sekretär

KOMMENTAR ZUR DEKLARATION DER HEILIGEN RITEN- KONGREGATION²⁾ VOM 20. AUGUST 1957 BEZÜGLICH DER FORM DER PARAMENTE (A.A.S. 49 [1957] 762)

Es sind genau hundert Jahre her, seitdem vor allem in Belgien, Frankreich, Deutschland und England das Bestreben eingesetzt hat, in der lateinischen Kirche den Gebrauch sogenannter „gotischer“ Paramente wieder einzuführen. Die Heilige Ritenkongregation hat die Angelegenheit in den Jahren 1858 bis 1863 geprüft. Sie erließ am 11. Februar 1863 ein Dekret, das diese Neuerung verbot, und veranlaßte die Aussendung einer Instruktion an sämtliche Ordinarien. Dies geschah durch ein Rundschreiben vom 21. August 1863, nach welchem jede Entscheidung in der gegenständlichen Angelegenheit dem Heiligen Stuhl vorbehalten wurde („ohne Rückfrage beim Heiligen Stuhl darf nichts geändert werden“).

¹⁾ Die Declaration ist veröffentlicht in den AAS 49 (1957) 762 und nimmt Bezug auf das Responsum vom 9. Dezember 1925, AAS 18 (1926) 58.

²⁾ Ephem. Lit. Vol. LXXI — 1957 — Fasc. VI, pag. 438 ff.

Die Erneuerungsbewegung kam jedoch dadurch nicht zum Stillstand, sondern sie wuchs weiter. Am 9. Dezember 1925 mußte die höchste kirchliche Behörde wieder eingreifen. Auf die Anfrage, ob die „alte“ Form der Paramente („antiqua“ paramentum forma), die weithin verbreitet wurde, gefördert werden dürfe, antwortete die Heilige Ritenkongregation: Von dem in der Kirche überlieferten Brauch „darf ohne Rückfrage beim Heiligen Stuhl nicht abgegangen werden“. Sie fügte das Dekret bzw. das Rundschreiben vom Jahre 1863 bei, das erst mit diesem Zeitpunkt amtlich veröffentlicht worden ist (AAS 18 [1926] 58). Die Antwort stimmt, wie man sieht, mit der früher im Jahre 1863 gegebenen vollständig überein. Die Anfrage hatte daher keinerlei Fortschritt gekennzeichnet.

Die amtliche „Ansicht“ (mens) blieb durch viele Jahre unverändert. In diesem Sinne antwortete daher Se. Exzellenz, der Sekretär der Heiligen Ritenkongregation auf eine diesbezügliche Anfrage am 14. Juni 1945 dem Nuntius der Republik Venezuela und verwies ihn auf das Dekret vom Jahre 1925.

Die „Praxis“ derselben Heiligen Ritenkongregation ist jedoch mit der Zeit milder geworden; die Ordinarien erhielten größere Fakultäten (auf fünf, sieben Jahre usw.) und allen, die ordnungsgemäß mit Empfehlung des Ordinarius die Bitte vorbrachten, wurde die Erlaubnis, Paramente in der alten Form zu verwenden, regelmäßig und ohne Schwierigkeit gegeben.

Es nimmt daher nicht wunder, wenn bei der in jüngster Zeit zunehmenden Praxis des Heiligen Stuhles auch auf liturgischem Gebiet bei Fragen von geringerer Bedeutung die Entscheidung den Ordinarien einzuräumen, nun auch bezüglich der Form der Paramente diese Entscheidung deren „klugem Ermessen“ anheimgestellt wird.

Es ist jedoch zu bemerken:

1. Unangetastet bleibt das Recht der Ordinarien, die Genehmigung oder Nichtgenehmigung hinsichtlich des Gebrauches solcher Paramente im eigenen Jurisdiktionsbereich auszusprechen. Sie können jedoch nicht verbieten, daß solche Paramente in ihrem eigenen Jurisdiktionsbereich hergestellt und anderswo, außerhalb ihres eigenen Jurisdiktionsbereiches, verwendet werden. So kann eine in einer Diözese, in der der Gebrauch der „alten“ Paramente nicht erlaubt ist, gelegene Paramenterwerkstatt solche herstellen, ausstellen und verbreiten, jedoch nur in (für) Gegenden, wo sie erlaubt sind.

2. In der Deklaration wird der Ausdruck „prisca forma“ gebraucht, während im Dekret vom Jahre 1925 „antiqua“ und im Rundschreiben vom Jahre 1863 forma „gothica“ zu lesen war. Der Ausdruck „gotisch“ ist irrtümlich, da die Form der Paramente tatsächlich romanisch und nur das Ornament gotisch ist; man hat die Nebensache zur Hauptsache gemacht.

3. Nicht ohne Grund mahnt die Heilige Ritenkongregation bei der Bevollmächtigung die Ordinarien:

- a) sie sollen von den „erprobten Vorschriften“ (a probata disciplina) „nicht voreilig und unüberlegt“ abgehen; hieraus entsteht für die in der Enzyklika „Mediator Dei“ angeordnete Diözesan-Liturgiekommission (AAS 39 [1947] 561) eine neue Aufgabe, zugleich mit der Diözesankommission für die kirchliche Kunst stets die neuen Formen der Paramente zu prüfen und dem Ordinarius ihr Gutachten vorzulegen;

- b) sie sollen ausgefallene und gesuchte „Änderungen“, die „Verwirrung stiften und bei den Gläubigen Verwunderung hervorrufen könnten“, verbieten. Die Sorge, die die Ursache für die Verfügungen des Jahres 1863 war, wird nun den Ordinarien übertragen. Sie sollen die Angelegenheit mit großer Klugheit beraten und nur nach eingehender Prüfung und nach Überlegung aller Umstände eine Erlaubnis geben.

4. Nicht alle „früheren“ Formen sind zu billigen und nur aus dem einen Grund wiederherzustellen, weil sie einer „früheren“ Zeit angehören, wobei unter dem Ausdruck „frühere“ Formen alle Formen des Altertums und des Mittelalters verstanden zu sein scheinen. Denn auch in jenen Zeiten kamen gelegentlich Formen auf, die später als weniger geeignet und schicklich wieder aufgegeben worden sind. Ein bekanntes Beispiel besitzen wir in jener Kasel, mit der der heilige Clemens auf dem Mosaik aus dem 11. Jahrhundert in der Kirche seines Namens in Rom abgebildet ist³⁾. Diese Kasel ist im rückwärtigen Teil weit und lang, im vorderen Teil erscheint sie sehr gekürzt und vor der Brust in einer Spitzform ausgehend. Diese ungewöhnliche Form kam auch damals nach kurzer Zeit außer Übung und wurde aufgegeben.

Solche ausgefallene Formen und andere, die der neuerungssüchtige Zeitgeist ausfindig machen und einführen könnte, die aber von den überlieferten und gebräuchlichen Formen vollständig abweichen, will die Heilige Ritenkongregation mißbilligen und ihnen vorbeugen, wenn sie den Ordinarien mit strengen Worten einschärft, daß sie „Sorge tragen“ und „verbieten“ sollen.

gez. ab (A. Bugnini)

VOM ANTEIL AN BIENENWACHS ODER ÖL, DER BEI KERZEN FÜR DEN LITURGISCHEN GEBRAUCH ZU VERWENDEN IST⁴⁾

Mehrere Ordinarii loci haben bei der hiesigen Heiligen Kongregation angefragt, ob das Dekret Nr. 4147 vom 14. Dezember 1904 noch in Geltung sei, das da vorschreibt, daß „die Osterkerze, die in das Taufwasser einzutauchen ist, und die beiden Kerzen, welche bei Messen anzuzünden sind, aus Bienenwachs, wenigstens dem größten Teil nach, sein müssen, die anderen Altarkerzen aber zum größeren und beträchtlichen Teil aus demselben Wachs bestehen sollen“.

Hierzu hat die Heilige Ritenkongregation nach Anhörung auch des Rates der speziellen Kommission geantwortet: Ja, und zwar dem Geiste nach.

Der Geist und Sinn jenes Dekretes verlangt, daß die Osterkerze, die zwei für die Feier der heiligen Messe bestimmten Kerzen und jene Kerze, die dort und da anstatt des Ewigen Lichtes vor dem Tabernakel, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird, eigens verfertigt ist, eine entsprechende Menge Bienenwachs enthalten müssen, oder Öl von Oliven oder auch

³⁾ Das angeführte Beispiel betrifft das bekannte Fresko von der Messe des heiligen Clemens in der Unterkirche von S. Clemente. Anm. des Übersetzers.

⁴⁾ Das Dekret ist veröffentlicht in den AAS, XXV. (1958), S. 50.